



Pensionsantritt für Vertragslehrer*innen

Die Pension ist eine Versicherungsleistung und muss bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragt werden. Dies **sollte spätestens zwei bis drei Monate vor dem gewünschten Pensionsantrittstermin erfolgen**. Eine gesetzliche Frist für den Antrag gibt es nicht. **Eine rückwirkende Beantragung der Pension ist nicht möglich.**

Anlässlich der Pensionierung sind somit zwei Anträge zu stellen:

- Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt
- Kündigung bzw. einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses beim Dienstgeber und Zahlung der Abfertigung

Für die Zeit des **Pensionsaufschubes über das Regelpensionsalter** hinaus (60 bei Frauen, 65 bei Männern) gebührt eine Erhöhung der Leistung im Ausmaß von 4,2 % pro Jahr (max. 12,6 %). Gleichzeitig wird der Pensionsversicherungsbeitrag für die Dienstnehmer*in halbiert (nach Vorlage einer Bestätigung der PVA beim Dienstgeber). Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Für **Vertagslehrerinnen** gibt es die Möglichkeit, **mit 60 in Pension zu gehen und bis 65 weiter zu arbeiten – also doppelt zu verdienen**. Der Bezug der Pensionsleistung muss in diesem Falle der Bildungsdirektion gemeldet werden.

Bei Kündigung sind für beide Seiten die Fristen nach § 33 VBG zu beachten:

Dauer des Dienstverhältnisses	Kündigungsfrist
weniger als 6 Monate	eine Woche
6 Monate	2 Wochen
1 Jahr	ein Monat
2 Jahre	2 Monate
5 Jahre	3 Monate
10 Jahre	4 Monate
15 Jahre	5 Monate

Hat man das 65. Lebensjahr vollendet und Anspruch auf eine Pension oder einen Ruhebezug, darf man auch vom Dienstgeber gekündigt werden.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Vertragslehrer*innen, deren Dienstverhältnis vor 2003 begonnen hat und die daher den Regelungen der „Abfertigung alt“ unterliegen, verlieren ihren **Abfertigungsanspruch bei Selbstkündigung wegen Pensionsantritts nicht** (und natürlich auch nicht bei Kündigung durch den Dienstgeber aus diesem Anlass).

Ein **Antrag auf einvernehmliche Auflösung** des Dienstverhältnisses (keine Fristen; der Dienstgeber muss einer einvernehmlichen Auflösung allerdings zustimmen) sollte jedenfalls den Hinweis enthalten, dass man eine solche „unter Wahrung des Abfertigungsanspruchs“ anstrebt.

Hinweis: Das Regelpensionsalter der Frauen wird schrittweise ab 1. Jänner 2024 an jenes der Männer angepasst.

Geburtsdatum	Pensionsalter	Pensionsantritt
bis 01.12.1963	60,0	bis 01.12.2023
02.12.1963 bis 01.06.1964	60,5	01.06.2024 bis 01.12.2024
02.06.1964 bis 01.12.1964	61,0	01.07.2025 bis 01.12.2025
02.12.1964 bis 01.06.1965	61,5	01.06.2026 bis 01.12.2026
02.06.1965 bis 01.12.1965	62,0	01.07.2027 bis 01.12.2027
02.12.1965 bis 01.06.1966	62,5	01.06.2028 bis 01.12.2028
02.06.1966 bis 01.12.1966	63,0	01.07.2029 bis 01.12.2029
02.12.1966 bis 01.06.1967	63,5	01.06.2030 bis 01.12.2030
02.06.1967 bis 01.12.1967	64,0	01.07.2031 bis 01.12.2031
02.12.1967 bis 01.06.1968	64,5	01.06.2032 bis 01.12.2032
ab 02.06.1968	65,0	ab 01.07.2033

Ing. MMag. Pascal Peukert
+43676 49 66 414
pascal.peukert@my.goed.at

